

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Heimbach
vom 09.05.1974**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (GV NW 1971 S. 119; SGV NW 7103) wird von der Stadt Heimbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.05.1974 für das Gebiet der Stadt Heimbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Nächte wird die Sperrzeit aufgehoben:

vom 31. Dezember zum 01. Januar
vom Donnerstag zum Freitag vor Karneval
vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag
vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag
vom Rosenmontag zum folgenden Dienstag
vom 30. April zum 01. Mai
die auf die Kirmestage, Haupt- und Kleinkirmes, jeweils folgende Nacht
(gilt nur für den Ortsteil, in dem die Kirmes stattfindet).
Ein Verzeichnis, aus dem die Kirmestage hervorgehen, liegt beim Ordnungsamt
der Stadt Heimbach offen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.06.1970 außer Kraft.